

9 Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige (von der Behörde auszufüllen)

Anzeigender

Log AG Logistik ohne Grenzen  
Trasadingerstrasse 5  
8223 Guntmadingen  
SCHWEIZ

Bestätigende Behörde

Landratsamt Waldshut  
Umweltamt  
Untere Abfallrechtsbehörde  
Kaiserstr. 110  
79761 Waldshut-Tiengen

Vorgangsnummer: 3242

9.1 Hiermit wird der Eingang der vollständigen Anzeige bestätigt.

9.2 Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.3 Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.4 Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.5 Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:

9.6 Frei für Vermerke der Behörde

Die jeweils gültige Abfallsatzung der Landkreise, in denen Abfälle eingesammelt, transportiert oder entsorgt werden, ist zu beachten. Entsprechendes gilt für die Benutzungsordnung der jeweiligen Entsorgungsanlagen. Im Übrigen ist den eventuellen Weisungen der zuständigen Behörde Folge zu leisten. Die Genehmigung ergeht unbeachtet landesspezifischer Regelungen (z.B. über die Andienungspflichten oder Anschluss- und Benutzungszwängen).

Die jederzeit widerrufliche Anzeigenbestätigung kann nachträglich weitere Bedingungen und Auflagen erhalten. Die Gebühr für die Eingangsbestätigung der Anzeige beträgt 54,- € (gem. der Gebührenverordnung des Landratsamtes Waldshut vom 01.03.2024 i.V.m. der Gebührenverzeichnisnummer 56.10.04 Nr. 9) und wird mit beiliegender Gebührenmitteilung erhoben.

Hinweis: Zuwiderhandlungen gegen die o.g. Auflagen und Bedingungen werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 69 KrWG mit einer entsprechenden Geldbuße geahndet.

9.7 Ort

Unterschrift

9.8 Datum (TT.MM.JJJJ)

10 Hinweise

- 10.1 Je nach Landesrecht ist die behördliche Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige gebührenpflichtig. Ist dies der Fall, ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.
- 10.2 Sammler und Beförderer von Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser von der Behörde bestätigten Anzeige mitzuführen, soweit sie nicht von der Mitführungspflicht befreit sind. Sofern die Behörde die Anzeige noch nicht bestätigt hat, ist dies von dem Anzeigenden auf der Kopie oder dem Ausdruck der Anzeige zu vermerken. In diesem Fall ist die mit dem Vermerk versehene Kopie oder der mit dem Vermerk versehene Ausdruck der Anzeige mitzuführen. Entsorgungsbetriebe haben zusätzlich eine Kopie des jeweils gültigen Zertifikats mitzuführen. EMAS-Betriebe haben zusätzlich eine Kopie der jeweils gültigen Registrierungsurkunde mitzuführen.
- 10.3 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Anzeige erneut zu erstatten. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4 und 2 bis 6.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:  
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R  
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm